

Richtlinie für die Förderung zur Gebäudebegrünung

1. Allgemeines

1.1. Ziele

- Die Stadt Feldkirch ist sich der Problematik der Klimaerwärmung bewusst und setzt mit dieser Richtlinie einen gezielten Schritt in Richtung Klimawandelanpassung.
- Unterstützt werden Dach- und Fassadenbegrünungen durch einen Zuschuss zu den Material- bzw. Errichtungskosten.
- Ziel der Förderung ist es, einen Impuls zur Umsetzung von Gebäudebegrünungen zu geben. Die Bedeutung dieser Maßnahmen für Klimaschutz und Klimawandelanpassung soll dadurch stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung treten.

1.2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Es gilt die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 03.07.2018.
- Das förderwürdige Vorhaben muss sich auf ein Gebäude im Gemeindegebiet von Feldkirch beziehen.
- Als Förderungswerber:innen kommen natürliche und juristische Personen in Betracht. Öffentliche Rechtsträger sind von den Förderungen ausgeschlossen.
- Behördlich vorgeschriebene Maßnahmen werden nicht gefördert.

2. Dachbegrünungen

2.1. Förderbedingungen

- Gefördert wird die dauerhafte Anlage von extensiven und intensiven Dachbegrünungen auf neu errichteten und bestehenden Gebäuden im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch ab dem 01.01.2026.
- Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen.
- Die begrünte Fläche beträgt mindestens sechzehn Quadratmeter.
- Die Substrathöhe beträgt mindestens acht Zentimeter bei Bestandsbauten und zwölf Zentimeter bei Neubauten.
- Wird mit der Dachbegrünung eine Solarnutzung kombiniert, sind beide Nutzungen in ihrer Funktion gleichwertig aufeinander abzustimmen. Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an das Amt der Stadt Feldkirch, Abt. Umwelt (+43/5522-304, DW 1453, umwelt@feldkirch.at).
- Dem schriftlichen Förderansuchen (abrufbar unter www.feldkirch.at/leben/foerderungen-von-a-z) sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Kostenaufstellung und Rechnungen samt Zahlungsbeleg;
- b) bei Errichtung durch ein Fachunternehmen: Ausführungsnachweis durch das Fachunternehmen (einschließlich Datum der Errichtung, begrünte Fläche, Substrathöhe);
- c) bei Eigenerrichtung: Fotodokumentation (aussagekräftige Fotos über den Zustand vor und nach Errichtung, Nachweis der Substrathöhe).

2.2. Förderausmaß

- Bei Beauftragung eines geeigneten Fachunternehmens sind die Kosten für Planung und/oder Errichtung (inkl. Materialkosten ab der Oberkante der Dachabdichtung) förderfähig.
- Bei Eigenplanung bzw. -errichtung sind nur die Materialkosten ab der Oberkante der Dachabdichtung förderfähig. Bei Planung durch ein Fachunternehmen mit anschließender Eigenerrichtung hat die Umsetzung in Übereinstimmung mit den durch das Fachunternehmen erstellten Planungsunterlagen zu erfolgen.
- Diese Kosten werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25% der förderbaren Gesamtkosten, maximal jedoch mit 2.000 Euro gefördert.
- Wird auf der begrünten Fläche zusätzlich eine Solaranlage errichtet, beträgt die maximale Förderhöhe 2.500 Euro. Die Kosten für Planung und Errichtung der Solaranlage werden nicht nach diesen Förderrichtlinien gefördert.

3. Fassadenbegrünungen

3.1. Förderbedingungen

- Gefördert wird die dauerhafte Anlage von Fassadenbegrünungen an bestehenden oder neu errichteten Gebäuden im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch ab dem 01.01.2026.
- Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen.
- Die begrünte Fläche beträgt mindestens 25 Quadratmeter. In der denkmalgeschützten Altstadt und bei denkmalgeschützten Gebäuden sind Ausnahmen in Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Feldkirch und dem Bundesdenkmalamt möglich.
- Vor der Umsetzung wird das Bauamt der Stadt Feldkirch informiert und alle erforderlichen Genehmigungen werden eingeholt.
- Dem schriftlichen Förderansuchen (abrufbar unter www.feldkirch.at/leben/foerderung-von-a-z) sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Kostenaufstellung und Rechnungen samt Zahlungsbeleg;
 - b) bei Errichtung durch ein Fachunternehmen: Ausführungsnachweis durch das Fachunternehmen (einschließlich Datum der Errichtung, begrünte Fläche, Substrathöhe);
 - c) bei Eigenerrichtung: Fotodokumentation (aussagekräftige Fotos über den Zustand vor und nach Errichtung).

3.2. Förderausmaß

- Bei Beauftragung eines geeigneten Fachunternehmens sind die Kosten für Planung und/oder Errichtung (inkl. Materialkosten für Pflanzen, ggf. Tröge und Rankhilfen) förderfähig.

- Bei Eigenplanung bzw. -errichtung sind nur die Materialkosten förderfähig. Bei Planung durch ein Fachunternehmen mit anschließender Eigenerrichtung hat die Umsetzung in Übereinstimmung mit den durch das Fachunternehmen erstellten Planungsunterlagen zu erfolgen.
- Diese Kosten werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25% der förderbaren Gesamtkosten, maximal jedoch mit 1.500 Euro gefördert.
- Grenzt die Fassadenbegrünung an den öffentlichen Straßenraum oder andere öffentlich zugängliche Flächen, beträgt die maximale Förderhöhe 2.000 Euro.

4. Förderabwicklung

Kontakt:

Amt der Stadt Feldkirch
 Abteilung Umwelt/Energie/Klima
 Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch
 umwelt@feldkirch.at, +43/5522/304-1453

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der gesonderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

5. Überprüfung

Die Stadt Feldkirch ist berechtigt die Einhaltung dieser Richtlinien zu überprüfen. Dazu dürfen die geförderten Objekte besichtigt und allenfalls weitere Auskünfte und Schriftstücke verlangt werden.

6. Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind bei Vorliegen entsprechender Gründe nach der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 03.07.2018 zurückzuerstatten. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) wissentlich unrichtige Gesuchsangabe,
- b) keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel,
- c) Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen aus Verschulden der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers.

Gründächer und Grünfassaden müssen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren bestehen bleiben. Werden sie aus Verschulden des/der Förderungswerber:in vorzeitig abgebaut bzw. entfernt, ist die Förderung in voller Höhe rückzuerstatten.

7. Gültigkeitszeitraum

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft und gelten vorläufig bis 31.12.2026.